

ist die Rücksicht auf das Wohlbefinden der ganzen menschlichen Gesellschaft.

v. Bieder mann: Ich bemerke, daß es nicht die Absicht des Gesetzgebers sein kann, die Meinung zu unterstützen, als sei die Ablieferung an das anatomische Theater etwas Schändendes, und eben dadurch, daß man diese Ablieferung damit zusammenstellt, daß die Familie den Leichnam zurückfordern und auf dem gewöhnlichen Todtenacker begraben kann, läßt sich jenem Vorurtheil begegnen; denn anders kann ich es nicht nennen, als ein Vorurtheil, und wenn man diesem begegnet, so wird man weit besser dahin wirken, daß das anatomische Theater mit Leichnamen versehen wird, als wenn das Gegentheil eintritt. Ich glaube doch nicht, daß die Hinrichtungen so häufig eintreten werden, um das anatomische Studium wesentlich dadurch zu unterstützen, aber wenn man diese Ablieferung als Strafe aufstellt, so wird man dadurch die Scheu vor dieser Ablieferung nur vergrößern. Es hat Leute gegeben, welche freiwillig ihren Körper der Anatomie überließen, und es werden auch die in den öffentlichen Krankenhäusern Verstorbenen oft dahin abgegeben, was beides wegfallen würde oder müßte, wenn diese Ablieferung als Strafe bezeichnet würde. Ich glaube, man muß die Ansicht durchaus festhalten, daß es nichts Schändendes sei, auf dem anatomischen Saale secirt zu werden.

Königl. Commissair D. Groß: Es scheint, daß, im Falle der Antrag der Minorität der geehrten Deputation Annahme finden sollte, eine Lücke im Gesetz entsteht. Es sollen die Schlusssätze des Artikels wegfallen: „Oder, wenn dieses nicht thunlich ist, auf dem Richtplatz oder auf einem andern abgelegenen und von dem gewöhnlichen Todtenacker abgesonderten Orte vergraben“ und dafür substituirt werden: „Fordern jedoch die Angehörigen des Hingerichteten den Leichnam desselben zurück, so ist er an sie zu überlassen und von ihnen in der Stille zu begraben.“ Im Falle nun der Leichnam weder an das anatomische Theater abgeliefert werden kann, noch von den Angehörigen zurück gefordert wird, so wird es einer Bestimmung ermangeln, was dann geschehen soll.

Referent Prinz Johann: Was Letzteres betrifft, so bezweifle ich, daß der Fall je eintreten kann. Denn die Ablieferung an das anatomische Theater kann nicht stattfinden, wenn der Leichnam bei der Krankheit bereits in Verwesung übergegangen ist; das findet aber bei der Hinrichtung nicht statt, daher die Ablieferung hier in den meisten Fällen ausführbar ist. Sollte es unmöglich sein, so würde dann die mildere Meinung Platz greifen, ihn im Stillen zu begraben. Ich wende mich zu den Vorwürfen, die der Minorität der Deputation gemacht worden sind; einmal der Inconsequenz. Wenn das ist, so theilen wir dieselbe mit einem der größten Männer unserer Zeit, mit Napoleon, nach dem, was er in dieser Beziehung in seinem code pénal gesagt hat. Ist aber keine Familie da, die den Leichnam zurückfordert, so scheint es auch nicht unangemessen, ihn an diese Anstalt abzuliefern; denn es ist unleugbar, daß der, welcher in jene höheren Regionen übergegangen ist, sich schwerlich um den Leichnam kümmern

wird. Sollte er aber zurückgefordert werden, so glaube ich, ist dieser Wunsch der Familie billig zu gewähren, und ich bitte Sie, meine Herren, wenn eine Mutter käme und Sie bäte, eine Fürsprache dafür einzulegen, daß der Leichnam ihres Sohnes an heiliger Stätte begraben werden dürfte, ob einer von Ihnen diese verweigern und sagen wird, er wolle nicht dafür bitten.

Staatsminister v. Könn erich: Das Ministerium hat allerdings die Ansicht, daß der Antrag dem Volksgesühl widerstreitet. Es hat zwar ein geehrter Abgeordneter angeführt, es sei im Gebirge ein Hingerichteter ohne Schwierigkeit und ohne daß es Mißbedenken erregt habe, auf dem Kirchhofe begraben worden. Mir ist ein Fall ähnlicher Art bekannt, wo ein vom Militair erschossener Soldat auf dem Kirchhofe begraben worden ist. Indessen scheinen dies einzelne Fälle zu sein, während ich glaube, daß das Volksgesühl im Allgemeinen sich dagegen ausspreche. Der geehrte Abgeordnete hat selbst gesagt, daß im Gebirge das Begraben der Selbstmörder auf dem Todtenacker-Schwierigkeit gefunden, ja in einer Stadt im Gebirge kam es deshalb zu tumultuarischen Auftritten, und Derjenige, der nur das Grab bereitet hatte, wurde aufs bitterste verfolgt. Es ist mir vor wenig Jahren noch vorgekommen, daß man im Voigtlande im Umfange von mehreren Stunden Niemanden finden konnte, der einen Selbstmörder anfassen und das Grab ihm bereiten wollte. Daß Vorurtheilen entgegengewirkt werden muß, besonders wo sie schädlich wirken, ist richtig, ob aber die Regierung dem Volksgesühle, wonach man eine gewisse Scheu hat, den Körper eines Hingerichteten auf den Todtenacker begraben zu sehen, entgegen wirken soll und kann, ist eine andere Frage; denn in der That ein unnatürliches und zu tadelndes Gefühl ist es doch wohl nicht, wenn die Mitglieder einer Kirchengemeinde nicht gern sehen, daß der Leichnam eines Hingerichteten zwischen den Körpern derer ruhe, die ihnen lieb waren. Gesetzt aber, die Regierung wollte einem solchen Gefühl entgegen wirken, so fragt es sich, ob sie dies kann und mit der Bestimmung allein schon ausreicht: die Hingerichteten sollen begraben werden auf Antrag der Familien. Wo soll man sie hinbringen? Am Ort der Hinrichtung selbst? Da möchte ich fragen, ob die Kirchengemeinde dieses Orts hierzu verbunden sei, weil es nur auf Antrag der Familie geschieht? Soll er dahin gebracht werden, wo die Familie selbst ihre Ruhestätte hat? so erfordert dies vielleicht schon einen weiten Transport und jedenfalls einen Paß. Was soll aber werden, wenn die Kirchengemeinde bei der Ankunft Schwierigkeiten erregt, weil er nicht dort verschieden sei? Es ist allerdings richtig gesagt, daß an dem Leichnam der Hingerichteten der anatomischen Anstalt nicht so viel liegen könne, weil die Fälle nicht so häufig sind. Wenn aber in Ansehung der Hingerichteten der Familie ein Widerspruchsrecht zugestanden wird, so wird consequent auch in andern Fällen Widerspruch gegen die Ablieferung an die Anatomie gestattet werden müssen. Wir können dann in die Lage Englands kommen, wo bloß zur Befriedigung der Wissenschaft Leichname gestohlen werden.